

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 29. Oktober 1993

272. Stück

736. Verordnung: Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten

737. Verordnung: Änderung der Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung

736. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten

Auf Grund der §§ 6 und 7 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 836/1992, wird verordnet:

./ § 1. Die von Auftraggebern (Zwischenmeistern, Mittelspersonen) über die erstmalige Vergabe von Heimarbeit zu erstattende Anzeige (§ 5 des Heimarbeitsgesetzes 1960) ist unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 1 vorzunehmen.

./ § 2. (1) Die Liste, in der die Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelspersonen) die von ihnen unmittelbar beschäftigten Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelspersonen zu verzeichnen haben (§ 7 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes 1960), ist unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung zu führen. Die Seiten sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Die Erstaufertigung der Liste ist bis 15. Jänner eines jeden Jahres dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der zur Listenführung Verpflichtete seinen Standort hat, vorzulegen. Außerhalb dieses Termins sind Abschriften der Liste dem Arbeitsinspektorat auf besonderes Verlangen vorzulegen. Die Zweitaufertigung der Liste ist durch jeweils drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage an das Arbeitsinspektorat, aufzubewahren.

(3) Alljährlich ist an dem Tag mit der Führung einer neuen Liste zu beginnen, an dem gemäß Abs. 2 die Erstaufertigung der Liste dem Arbeitsinspektorat vorgelegt wird. In die neue Liste sind aus der vorhergehenden Liste diejenigen Personen zu übertragen, die im Zeitpunkt der Neuerstellung der Liste nicht aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 3. (1) Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelspersonen), die die Lohnverrechnung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführen, können die Liste gemäß § 7 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes 1960 im gleichen Verfahren führen.

(2) Folgende Angaben über den Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelsperson) müssen enthalten sein:

1. Name,
2. Art des Betriebes,
3. Anschrift und Telefonnummer,
4. Innung, Fachgruppe oder Gremium, der/dem der Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelsperson) angehört und
5. Angabe des Auftraggebers, für den der Zwischenmeister oder die Mittelsperson arbeitet.

(3) Folgende Angaben über den Beschäftigten müssen enthalten sein:

1. Vor- und Familienname,
2. genaue Anschrift, bei Zwischenmeistern die Werkstättenanschrift,
3. Beschäftigung als Heimarbeiter oder Zwischenmeister oder Mittelsperson,
4. genaue Art der Beschäftigung: Art des Arbeitsstückes und Art der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Verpackung und
5. Datum des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses und des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis.

(4) Die Ausfertigung oder die Abschriften, die gemäß § 7 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes 1960 dem Arbeitsinspektorat vorzulegen sind, sind in Form eines Ausdruckes zu erstellen. Auf dem Ausdruck haben unter fortlaufenden Nummern alle mit Heimarbeit Beschäftigten aufzuscheinen mit Ausnahme jener, die zum Zeitpunkt der letzten alljährlichen Vorlage der Liste an das Arbeitsinspektorat aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden waren.

(5) Die Liste ist mit Angabe des umfaßten Zeitraumes auszudrucken und mit Ort und Datum sowie Unterschrift und Stampiglie des Auftraggebers (Zwischenmeister, Mittelsperson) zu versehen und dem Arbeitsinspektorat vorzulegen. Eine Ablichtung dieses Ausdruckes ist drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage an das Arbeitsinspektorat, aufzubewahren.

§ 4. (1) Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelspersonen), die die Lohnverrechnung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführen, können auch die Anzeige über die erstmalige Vergabe von Heimarbeit (§ 1) in diesem Verfahren erstellen und in Form eines Ausdruckes übermitteln.

(2) Der Ausdruck hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Datum der erstmaligen Vergabe von Heimarbeit,
2. Art der Heimarbeit und
3. Angaben gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Z 1 bis 4.

(3) Alle mit Heimarbeit Beschäftigten haben unter fortlaufender Numerierung aufzuscheinen.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1993 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 1993 tritt die Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, BGBl. Nr. 565/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 522/1984, außer Kraft.

Hesoun

Anzeige bei erstmaliger Vergabe von HeimarbeitName des (der) Auftraggebers, Zwischenmeisters, Mittelsperson ¹⁾:

Art des Betriebes:

Anschrift und Telefonnummer:

Der (Die) Auftraggeber, Zwischenmeister, Mittelsperson gehört an der Innung/Fachgruppe beziehungsweise dem Gremium ²⁾:Art der Heimarbeit ³⁾:

Datum der erstmaligen Vergabe von Heimarbeit:

Der Betrieb arbeitet für den (die) folgenden Auftraggeber ⁴⁾:

Die umseitige Liste umfaßt alle im Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige vom obigen Betrieb beschäftigten Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelspersonen.

....., am
(Aufgabeort und Datum).....
(Unterschrift und Stampiglie des Auftraggebers, Zwischenmeisters
bzw. der Mittelsperson ¹⁾)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!²⁾ Namen der Innung, der Fachgruppe bzw. des Gremiums anführen.³⁾ Handelt es sich um Arbeiten, für die gemäß § 17 des Heimarbeitsgesetzes besondere Schutzvorschriften bestehen, so ist dies bei Angabe der Art der Arbeit besonders zu vermerken.⁴⁾ Nur von Zwischenmeistern und Mittelspersonen auszufüllen; Namen und Adresse angeben.

(Nach Möglichkeit mit Schreibmaschine, andernfalls mit deutlich lesbarer Handschrift [Eigennamen in Blockschrift] mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber ausfüllen)

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	Abrechnungs- nachweise Nr.	Beschäftigt als ¹⁾	Genaue Anschrift (auch Stiege, Stockwerk und Türnummer), bei Zwischenmeistern die Werkstättenanschrift	Genaue Art der übertragenen Beschäftigung ²⁾
1	2	3	4	5	6

¹⁾ In dieser Spalte ist durch Einsetzen der Abkürzungen H für Heimarbeiter, ZM für Zwischenmeister bzw. M für Mittelspersonen anzugeben, ob es sich um Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelspersonen handelt.

²⁾ Angaben, wie zB Nähen oder Sticken, genügen nicht, sondern sie sind näher auszuführen, also zB Nähen von Kinderkleidern, Blusen, Herrenhemden usw. oder Maschinstickerei auf Damenkleidern, Handstickerei auf Damenkleidern, Handstickerei auf Damenblusen, Handmonogrammsticken usw. Bei Zwischenmeistern zB Hosen (Konfektion), Sakko (Maß) usw.

Liste der Heimarbeiter, Zwischenmeister und MittelspersonenName des (der) Auftraggebers, Zwischenmeister, Mittelsperson ¹⁾:

Art des Betriebes:

Anschrift und Telefonnummer:

Der (Die) Auftraggeber, Zwischenmeister, Mittelsperson gehört an der Innung/Fachgruppe beziehungsweise dem Gremium ^{1) 2)}:Der Betrieb arbeitet für den (die) folgenden Auftraggeber ³⁾:

Die umseitige Liste umfaßt alle im obigen Betrieb in der Zeit vom

bis (Tag der Vorlage der vorhergegangenen Liste und Tag der Vorlage dieser Liste an das Arbeitsinspektorat) beschäftigten beziehungsweise beschäftigt gewesenen Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelspersonen.

....., am
(Aufgabeort und Datum).....
(Unterschrift und Stampiglie des Auftraggebers, Zwischenmeisters
bzw. der Mittelsperson ¹⁾)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!²⁾ Namen der Innung, der Fachgruppe bzw. des Gremiums anführen.³⁾ Nur von Zwischenmeistern und Mittelspersonen auszufüllen; Namen und Adresse angeben.

(Nach Möglichkeit mit Schreibmaschine, andernfalls mit deutlich lesbarer Handschrift [Eigennamen in Blockschrift] mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber ausfüllen)

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	Abrech- nungsnach- weise Nr.	Beschäftigt als ¹⁾	Genaue Anschrift (auch Stiege, Stockwerk und Türnummer), bei Zwischenmeistern die Werkstättenanschrift	Genaue Art der übertragenen Beschäftigung ²⁾	Be- schäf- tigt seit	Ausge- schieden am
1	2	3	4	5	6	7	8

¹⁾ In dieser Spalte ist durch Einsetzen der Abkürzungen H für Heimarbeiter, ZM für Zwischenmeister bzw. M für Mittelspersonen anzugeben, ob es sich um Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelspersonen handelt.

²⁾ Angaben, wie zB Nähen oder Sticken, genügen nicht, sondern sie sind näher auszuführen, als zB Nähen von Kinderkleidern, Blusen, Herrenhemden usw. oder Maschinstickerei auf Damenkleidern, Handstickerei auf Damenkleidern, Handstickerei auf Damenblusen, Handmonogrammmsticken usw. Bei Zwischenmeistern zB Hosen (Konfektion), Sakko (Maß) usw.

737. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung geändert wird

Auf Grund des § 41 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 836/1992, wird verordnet:

Die Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 461/1987 und die Kundmachung BGBl. Nr. 125/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51“ ersetzt.

2. § 6 lautet:

„Senate

§ 6. (1) Die Heimarbeitskommission faßt ihre Beschlüsse in Senaten, die, je nachdem, ob es sich um Ansprüche der Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelspersonen handelt, unterschiedlich zusammengesetzt sind.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende (Stellvertreter) der Heimarbeitskommission. Er hat nach Möglichkeit unter Bedachtnahme auf den Erzeugungszweig oder die Erzeugungszweige, für den oder die eine Regelung getroffen werden soll, folgende Mitglieder in den Senat zu berufen:

1. wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Heimarbeiter betreffen, mindestens je zwei Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Heimarbeiter sowie als Mitglieder mit beratender Stimme je ein Mitglied aus der Gruppe der Zwischenmeister und aus der Gruppe der Mittelspersonen und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Fachleute;
2. wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Zwischenmeister betreffen, mindestens je zwei Mitglieder mit Stimmrecht aus der Gruppe der Auftraggeber und aus der Gruppe der Zwischenmeister sowie mindestens ein Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Heimarbeiter und aus der Gruppe der Fachleute;
3. wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Ansprüche der Mittelspersonen betreffen, treten anstelle der Mitglieder aus der Gruppe der Zwischenmeister solche aus der Gruppe der Mittelspersonen.

(3) Zur Beschlußfassung über allgemeine Angelegenheiten der Heimarbeitskommission ist ein Senat nach den Bestimmungen des Abs. 2 Z 1, jedoch mit der doppelten Anzahl der Mitglieder zu bilden. Soll ein Beschluß über die Zusammensetzung des Entgeltberechnungsausschusses gefaßt werden, so kann der Senat aus seiner Mitte einen Unterausschuß wählen und mit der Aufgabe betrauen, im Bedarfsfall weitere Mitglieder des Entgeltberechnungsausschusses zu bestellen. Dieser Unterausschuß hat aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und je einem Mitglied aus der Gruppe der Auftraggeber und der Heimarbeiter zu bestehen; je ein Mitglied aus der Gruppe der Zwischenmeister und der Mittelspersonen mit beratender Stimme ist beizuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, wenn er es für erforderlich hält, den Verhandlungen der Senate außer den Fachleuten mit beratender Stimme auch sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen. Wird dies von einer stimmberechtigten Gruppe in der Heimarbeitskommission verlangt, so ist er dazu verpflichtet. Den Sachverständigen und Auskunftspersonen kommt ein Stimmrecht nicht zu.“

3. In § 13 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Rückschein, § 25 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950)“ durch den Klammerausdruck „(Rückschein, § 22 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982)“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „§ 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51“, ersetzt.

5. In § 18 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 27 a des Heimarbeitsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960)“ ersetzt.

6. In § 38 Abs. 3 wird der Ausdruck „Kanzleiordnung für die Bundesministerien (Ministerratsbeschluß vom 10. Dezember 1974)“ durch den Ausdruck „Kanzleiordnung für die Bundesministerien 1992“ ersetzt.

7. Dem § 40 wird folgender § 41 angefügt:

„§ 5, § 6, § 13 Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 737/1993 treten mit 1. November 1993 in Kraft.“

Hesoun



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.